

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie**  
**über Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche**  
**Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen**  
**(Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen)**  
**vom 25.06.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 12 Abs. 3 sowie des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hattingen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Feuerwehr obliegt die Durchführung der Brandschau gem. § 6 FSHG. Sie nimmt darüber hinaus Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes wahr. Die insoweit zu erbringenden Tätigkeiten sind gebühren- bzw. entgeltpflichtig.
- (3) Auf Antrag kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche freiwilligen Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist entgeltpflichtig.

**§ 2**  
**Erhebung von Kostenersatz**

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt als Ersatz der entstandenen Kosten Pauschalbeträge gemäß dem sich aus Anlage 1 ergebenden Tarif.

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von den Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Der Kostenersatz in den vorstehend genannten Fällen umfasst auch die Kosten für etwaige überörtliche Hilfeleistungen.

- (2) Der Kostenersatz für das Personal und die Fahrzeuge bemisst sich nach der Dauer ihres Einsatzes. Abgerechnet wird für jeden Einsatz pauschal die erste Stunde, darüber hinaus jede angebrochene halbe Stunde. Es sind die Zeiten vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte in ihre Standorte sowie für die ggf. erforderliche Überprüfung bzw. Ergänzung der Fahrzeugausstattungen maßgebend.

- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Pauschalbeträgen die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Sachkosten wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel usw. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Einsätzen nach Abs. 1 durch die Inanspruchnahme Dritter, insbesondere hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG, oder sonstiger Stellen entstehen, sind in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.
- (6) Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht für Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Geräte und persönliche Schutzausrüstung, die durch den Einsatz bedingt ohne Verschulden des Personals der Feuerwehr beschädigt oder zerstört werden.
- (7) Der Kostenersatzpflichtige hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 3 Erhebung von Entgelten**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif. Soweit das Entgelt nach Stunden zu berechnen ist, gilt § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Sachkosten, wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel usw. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Geräte und persönliche Schutzausrüstung, die durch den Einsatz bedingt ohne Verschulden des Personals der Freiwilligen Feuerwehr beschädigt oder zerstört werden, wird Schadenersatz geltend gemacht. Im übrigen sind zur Verfügung gestellte Geräte unverzüglich nach Gebrauch in funktionsfähigem und gesäubertem Zustand zurückzugeben.
- (5) Die Haftung der Stadt für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Entgeltspflichtige hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 4 Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Der Brandschau unterliegen die in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die zeitliche Folge richtet sich nach den baurechtlichen Vorschriften bzw. nach der von der Brandschutzdienststelle entsprechend des Gefährdungsgrades vorgenommenen Einstufung.

## **§ 5 Gebührenpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandschau im Sinn von § 4 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie erforderliche Nachbesichtigungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (3) Die Gebühren werden nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte nach den in der Anlage 1 Nr. 1 aufgeführten Tarifen bemessen. Fahrzeugkosten werden auf der Grundlage der Tarife gemäß Anlage 1 Nr. 2 mit jeweils einem Stundensatz abgerechnet.
- (4) Sonstige finanzielle Aufwendungen, die anlässlich der Durchführung der Aufgaben nach § 4 entstehen, z.B. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen oder Materialkosten, sind zu erstatten.

## § 6

### Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle

- (1) Für nachfolgend aufgeführte Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist, werden privatrechtliche Entgelte nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte gemäß den in der Anlage 1 Nr. 1 aufgeführten Tarifen erhoben. Fahrzeugkosten werden auf der Grundlage der Tarife gemäß Anlage 1 Nr. 2 mit jeweils einem Stundensatz abgerechnet.
1. Ortsbesichtigungen, Beratungen und Stellungnahmen  
Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um Erstellung einer solchen ersucht,  
Durchführung einer Objektbesichtigung, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde um eine solche ersucht,  
Durchführung einer das übliche Maß übersteigenden Beratung.
  2. Brandschutzausbildung und Personalbelehrungen  
Ausbildungsveranstaltungen auf der Hauptwache,  
Ausbildungsveranstaltungen vor Ort.
  3. Sonstige Tätigkeiten, z.B.  
Prüfung von Feuerwehrplänen auf Grund notwendiger Änderungen, vergleichende Prüfungen im Objekt sowie Prüfungen auf Grund fehlerhafter Ausführung,  
Abnahmen von Brandmeldeanlagen, die aufgrund von Mängeln bei der Erstabnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,  
Tätigkeiten im Rahmen der Wartung oder Reparatur von Brandmeldeanlagen,  
Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma.
- (2) Sonstige finanzielle Aufwendungen, die anlässlich der Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 entstehen, z. B. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen oder Materialkosten, sind zu erstatten.

## § 7

### Brandsicherheitswachen

Die Gestellung von Brandsicherheitswachen erfolgt gemäß § 7 FSHG oder § 41 VStättVO. Das Entgelt beträgt unter Hinzurechnung von 1 Stunde Wegezeit für die An- und Abfahrt 10 €/Stunde/Sicherheitsposten. Erforderliche Transport- bzw. Einsatzfahrzeuge werden auf der Grundlage der Tarife lt. Anlage 1 je Veranstaltungstag pauschal mit jeweils einem Stundensatz abgerechnet.

## **§ 8 Zahlungspflicht**

- (1) Die Bestimmung des Zahlungspflichtigen für die in § 41 Abs. 2 FSHG genannten Einsätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zahlungspflichtiger für Forderungen nach § 5 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 3) sowie sonstigen brandschutztechnischen Maßnahmen (§§ 6 und 7) ist zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst bzw. in Auftrag gegeben hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Forderungen**

- (1) Die Gebühren-/Entgeltspflicht bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung bzw. dem Abschluss der erbrachten Leistung.
- (2) Die Gebühren/Entgelte bzw. der Kostenersatz sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bzw. der Rechnung an die Stadt zu zahlen.
- (3) Rückständige Forderungen nach § 2 und § 5 werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung begetrieben.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten sowie dem Ersatz von Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 10 Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 12 Abs. 3 FSHG**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gemäß § 12 Absatz 3 FSHG gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr entsteht.
- (2) Der Regelstundensatz beträgt 20 € je angefangene Stunde und wird für höchstens 8 Stunden am Tag gewährt.

- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag bei Ersatz des Verdienstausfalls wird auf 40 € je angefangene Stunde festgelegt und darf nicht überschritten werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit ihren Anlagen 1 und 2 tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen vom 24.03.1999 außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie über**  
**Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche**  
**Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen**  
**(Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen)**  
**vom 25.06.2008**

**T a r i f**

<b>1.</b>	<b>Personal</b>	<b>je Stunde</b>
1.1	Kräfte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie ehrenamtliche Kräfte	35,90 €
1.2	Kräfte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	54,00 €
<b>2.</b>	<b>Lösch- und Sonderfahrzeuge</b>	<b>je Stunde</b>
2.1	Löschfahrzeug (LF 8/6 oder LF 10/6)	15,50 €
2.2	Löschfahrzeug (LF 16/12, LF 20/12 oder TLF 16)	25,50 €
2.3	Drehleiter (DLK 23/12)	35,00 €
2.4	Klein-Einsatz-Fahrzeug (KEF)	26,00 €
2.5	Rüstwagen (RW)	27,50 €
2.6	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	45,00 €
2.7	Wechseladerfahrzeug (WLF)	32,00 €
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	6,50 €
2.9	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	12,50 €
2.10	Rettungsboot einschl. Trailer	26,50 €
2.11	Ölsperrenanhänger einschl. Trailer	4,00 €
<b>3.</b>	<b>Geräte und Ausrüstungen</b>	<b>je Tag</b>
3.1	Elektrotauchpumpe	25,00 €
3.2	Druckschlauch B je Länge (20 m)	10,00 €
3.3	Druckschlauch C je Länge (15 m)	10,00 €

#### 4. Pauschalbeträge

4.1 Die Pauschale für den Einsatz des hauptamtlichen Löschzuges in Folge einer

- a) nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6
- b) ohne erforderliche Prüfung weitergeleiteten Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7
- c) vorsätzlich grundlosen Alarmierung der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8

beträgt 300 €

4.2 Die Pauschale für den Einsatz des hauptamtlichen und eines freiwilligen Löschzuges in Folge einer

- a) nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6
- b) ohne erforderliche Prüfung weitergeleitete Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7
- c) vorsätzlich grundlosen Alarmierung der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8

beträgt 500 €

Art und Umfang der zu alarmierenden Einheiten sind vom Leiter der Feuerwehr in der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt entsprechend der Gefährdungseinschätzung festgelegt.

**Anlage 2**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie über**  
**Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche**  
**Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen**  
**(Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen)**  
**vom 25.06.2008**

Ziffer	Objektart	Prüf- intervall (in Jahren)
<b>1000</b>	<b><i>Pflege- und Betreuungsobjekte</i></b>	
1100	Krankenhäuser nach KhBauVO (WP)	5
1210	Altenwohn- und -pflegeheime	3
1220	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 6 Pers.)	3
1230	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 6 Pers.)	3
1240	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20Pers.)	3
1300	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	5
1900	Pflege- und Betreuungsobjekte, nicht brandschaupflichtig	*
<b>2000</b>	<b><i>Übernachtungsobjekte</i></b>	
2100	Beherbergungsbetriebe nach BeVO mit mehr als 60 Betten (WP)	5
2110	Beherbergungsbetriebe nach BeVO (mit 13 bis 60 Betten)	5
2200	Obdachlosenasyile	5
2300	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylanten)	5
2400	Campingplätze (CPIVO)	5
2900	Übernachtungsobjekte, nicht brandschaupflichtig	*
<b>3000</b>	<b><i>Versammlungsobjekte</i></b>	
<b>3100</b>	<b><i>Versammlungsobjekte nach VStättVO</i></b>	
3110	Versammlungsstätten mit Räumen, einzeln mehr als 200 Personen (WP)	3
3120	Versammlungsstätten mit Räumen, die zusammen mehr als 200 Personen fassen und gemeinsame Rettungswege haben (WP)	3
3130	Versammlungsstätten im Freien, mit baulichen Anlagen für mehr als 1000 Personen (WP)	3
3140	Sportstadien mit mehr als 5000 Besuchern	3
<b>3200</b>	<b><i>Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen/m<sup>2</sup> Freifläche)</i></b>	
3210	Gebäude mit Räumen für mehr als 100 Personen	5
3220	Gebäude mit Räumen bis 100 Personen, mit Besonderheiten der Rettungswege	5
3900	Versammlungsobjekte, nicht brandschaupflichtig	

<b>Ziffer</b>	<b>Objektart</b>	<b>Prüf- intervall</b> (in Jahren)
<b>4000</b>	<b><i>Unterrichtsobjekte</i></b>	
4100	Schulen nach SchulBauR (WP)	5
4200	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte, Ausbildungsstätten, nicht nach SchulBauR	5
4300	Unterrichtsräume nicht ebenerdig, mehr als 50 Personen in sonst anders genutzten Gebäuden	5
4900	Unterrichtsobjekte, nicht brandschaupflichtig	*
<b>5000</b>	<b><i>Hochhausobjekte</i></b>	
5100	Hochhäuser nach HochhVO (ab 60 m WP)	5
5200	Häuser mit mehr als 5 Geschossen mit Aufenthaltsräumen	5
5900	Hohe Häuser, nicht brandschaupflichtig	*
<b>6000</b>	<b><i>Verkaufsobjekte</i></b>	
6100	Verkaufsstätten nach VkVO, mehr als 2000 m <sup>2</sup> (WP)	3
<b>6300</b>	<b><i>Verkaufsobjekte für die die VkVO nicht gilt</i></b>	
6310	Verkaufsstätten mehr als 1000 bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	5
6320	Verkaufsstätten wie 6310, jedoch nicht ebenerdig, mehr als 500 m <sup>2</sup>	5
6900	Verkaufsstätten, nicht brandschaupflichtig	*
<b>7000</b>	<b><i>Verwaltungsobjekte</i></b>	
7100	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m <sup>2</sup> Nutzfläche	5
7200	Verwaltungsräume mit mehr als 1000 qm Nutzfläche in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe	5
7900	Verwaltungsobjekte, nicht brandschaupflichtig	*
<b>8000</b>	<b><i>Ausstellungsobjekte</i></b>	
8100	Museen	5
8200	Messe- und Ausstellungsgebäude	5
8900	Ausstellungsräume, nicht brandschaupflichtig	*
<b>9000</b>	<b><i>Garagen</i></b>	
9100	Großgaragen nach GarVO (WP)	5
9200	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 m <sup>2</sup> mit Verbindung zu anderen Gebäuden	5
9900	Garagen, nicht brandschaupflichtig	*

<b>Ziffer</b>	<b>Objektart</b>	<b>Prüf- intervall</b> (in Jahren)
<b>10000</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
<b>10100</b>	<b>Herstellung/Produktion</b>	
10110	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>	5
10120	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, Brandabschnittsgröße größer als 400 m <sup>2</sup>	5
10130	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m <sup>2</sup>	5
10140	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, Brandabschnittsgröße größer als 800 m <sup>2</sup>	5
10150	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder Gefahrstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bzw. Staatliches Umweltamt genehmigt wurden	5
10160	Produktionsbetriebe mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup> und mit unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden	5
<b>10200</b>	<b>Lagerung</b>	
10210	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bzw. Staatliche Umweltamt genehmigt wurden	5
10220	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m <sup>2</sup> Lagerfläche	5
10230	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, Brandabschnittsgröße größer als 1600 m <sup>2</sup>	5
10240	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	5
10250	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, Brandabschnittsgröße größer als 800 m <sup>2</sup>	5
10260	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5000 m <sup>2</sup> Lagerfläche	5
10270	Hochregallager	5
10900	Gewerbeobjekte, nicht brandschaupflichtig	*
<b>11000</b>	<b>Sonderobjekte nach örtlicher Festlegung</b>	
11100	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
11200	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 m <sup>3</sup> mit unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden	*
11300	Feuerwehrlächen/-zufahrten, Grundstückszugänge/-zufahrten	*
11400	Kirchen/Gebetsstätten > 200 Personen	5
11500	Landes- u. Bundesobjekte (soweit nicht anderweitig erfasst)	*
11600	Stadteigene Objekte (soweit nicht anderweitig erfasst)	*
11700	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
11800	Anlagen/Einrichtungen mit radioaktiven Stoffen ab Gr. 2 Strahlenschutz-VO	5

<b>Ziffer</b>	<b>Objektart</b>	<b>Prüf- intervall</b> (in Jahren)
11900	Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2	5

---

\* Diese Objekte unterliegen nicht grundsätzlich der Brandschau, können jedoch im Einzelfall als brandschaupflichtig eingestuft werden. Die max. Prüffrist beträgt 5 Jahre.